

●●● MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

Gemeinderat

Datum: 16.03.2017
Zeichen: jm
Bearbeiter: Mösenbacher
Tel: (03682) 22420-0
Fax: (03682) 22420-20
e-Mail: gemeinde@irdning.at
DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/1-2017

**Niederschrift
zu der am Montag, 13.03.2017 im Sitzungssaal um
19:00 Uhr stattgefundenen öffentlichen
Gemeinderatssitzung**

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2.) Fragestunde Gemeinderat
- 3.) Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2016
- 4.) Umwandlung des Beteiligungskapitals der Energiegewinnungs GMBH Donnersbachwald in Höhe von 30% in eine typisch stille Beteiligung - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 5.) Bericht - Projektvorstellung Irdning 33 - Teiligungsmodell, Arch. Rodlauer/Greimeister
- 6.) Rechnungsabschluss 2016
- 7.) Bericht Prüfungsausschuss zum Rechnungsabschluss 2016
- 8.) Einwendungsbehandlung und Endbeschluss der FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+]
- 9.) Aufnahme bzw. Wechsel von Mitgliedern in der Donnersbacher Jagdgesellschaft und im Jagdverein Irdning gem. § 15 (8) Stmk. Jagdgesetz
- 10.) Vergabe der Gemeindejagd Donnersbachwald aufgrund eines qualifizierten Pächtervorschlages an die ALWA, gem. § 24 (3) Stmk. Jagdgesetz
- 11.) Vergabe der Gemeindejagd Donnersbach aufgrund eines qualifizierten Pächtervorschlages an die "Donnersbacher Jagdgesellschaft", gem. § 24 (3) Stmk. Jagdgesetz
- 12.) Verkauf einer Wohnung - Haus Nr. 85 Donnersbachwald
- 13.) Beschneigungsanlage Planneralm - Zustimmung Entschädigung für Kraftwerksbetreiber - Wirtschaftsbetrieb Donnersbach
- 14.) Abwasserentsorgung Donnersbach - Bereich Ilgenberg, Erlsberg, Ritzenberg - Planungsvergabe Fa. Equadrat
- 15.) Aktion "Gemeinsam.Sicher in der Steiermark" - Sicherheitsgemeinderat
- 18.) Allfälliges

Im Anschluss nicht öffentlich und vertraulich:

- 16.) Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 12.12.2016

17.) Personalangelegenheiten - Dienstposten allgemeine Verwaltung sowie Lehrling - wird abgesetzt, da noch Vorfragen zu lösen sind

anwesend:

Gemeinderat Reinhard Gaigg	Gemeinderat Gernot Eingang
Gemeinderat Jürgen Haas	Bgm. Herbert Gugganig
Gemeinderätin Pauline Häusler	1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner
Gemeinderat Andreas Leeb	Gemeinderat Karl Langmann
Gemeinderat Manuel Lutzmann	Gemeinderat Georg Luidold
Gemeinderätin Sarah Peer	Gemeinderat Christoph Neuper
Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer	Gemeinderat DI Alfred Pöllinger
Vorstandsmitglied Manuela Steer	Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer
2. Vzbgm. Gerhard Zamberger	Gemeinderätin Brigitte Weichbold
	Gemeindekassier MMag. Johannes Zettler

entschuldigt:

Gemeinderat Christian Hessenberger	Gemeinderat Dipl. Ing. Martin Gruber
	Gemeinderat Manfred Stieg

.) Bürgeranfragen

Es werden keine Bürgeranfragen gestellt.

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Bgm. Herbert Gugganig begrüßt die anwesenden GemeinderätInnen, die Zuhörer und besonders Hrn. Mag. Santer, Notariat Dr. Kammerlander und Hrn. Mag. Fritz Kaltenburnner, MGI Liezen zu dieser Gemeinderatssitzung.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Die Gemeinderäte DI Martin Gruber, Christian Hessenberger und Manfred Stieg sind entschuldigt.

Zur Tagesordnung gibt es keine Änderungen.

2.) Fragestunde Gemeinderat

Bgm. Herbert Gugganig;

- Parkplatz Gemeinde - Verparkung durch abgemeldete Autos, Polizei eingeschalten, weitere Schritte, wie Abschleppen, folgen.

- RML Liezen, Neuausschreibung Geschäftsführer

- BILLA Standortwechsel - wird nicht bestätigt

- Kläranlage - Variantenuntersuchung, Zentralkläranlage in Niederöblarn, von Aich bis Irnding, neuer Verband, Information an Gemeinderat anfangs Juni 2017

- Bankomat Donnersbachwald - Mehrnutzung gefragt

GR DI Alfred Pöllinger;

- Müllinsel Bleiberg, grober Mißbrauch für die Entsorgung von Lebensmitteln, Brot und Gebäck weggeworfen, Kamera wird wieder aktiviert.

- Tag der offenen Tür am 07.04.2017 im Bauhof Irnding, LED Aktion, E-Mobilität, Abfalltrennung, Einladung an alle Gemeinderäte und an die Bevölkerung.

Vorstand Manuela Steer;

- öffentliches WC Donnersbachwald, Badeteichbereich.

Bgm.: Neuer Besitzer vom Seestüberl, Herr Schwarzäugl hat die Weiterbenutzung zugesagt.

GR Jürgen Haas;

- Nachfrage wegen geplanter Straßendemonstration?

Bgm.: Ja ist geplant, am Samstag, 09.04.2017 von 10:00 bis 14:00 Uhr, Ziel, um auf die Verkehrsproblematik durch den vermehrten Verkehr durch Irdning und auf die Verzögerungen der Baustelle B 320 im Bereich Trautenfels und Liezen hinzuweisen und um die Leute zu mobilisieren. Diese Aktion wird auch von den Gemeinden Aigen und Lassing mitgetragen. Die innerörtliche Zufahrt zu den Häusern und Gewerbebetrieben in Irdning wird gesichert.

GR Dr. Ferdinand Ringdorfer;

- Schreiben einer Frau aus Weiz, wegen entsprechender Gedenkmaßnahmen für Hrn. "Hias" Mayer im Gemeindegebiet.

Bgm.: Wurde weitergeleitet, in vielen Betrieben sind Erinnerungsbilder zu sehen, weitere Maßnahmen sind vorzuschlagen.

3.) Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2016

Zur Niederschrift vom 12.12.2016 sind keine Einwendungen eingelangt, daher kann die Niederschrift unterschrieben werden.

4.) Umwandlung des Beteiligungskapitals der Energiegewinnungs GMBH Donnersbachwald in Höhe von 30% in eine typisch stille Beteiligung - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Von Seiten des Landes Steiermark wurde eine Empfehlung für die Durchführung einer Beurteilung der wirtschaftlichen Äquivalenz der Umwandlung des GmbH Gesellschaftsanteiles in eine Stille Beteiligung abgegeben.

Der MGI Liezen Wirtschaftsprüfung GmbH wurde der Auftrag für diese Beurteilung im Vorstand am 13.2.1017 erteilt.

Die Beurteilung liegt nun vor und wurde vom Vorstand am 10.03.2017 geprüft und zur Beschlussfassung im Gemeinderat in allen Punkten empfohlen.

Nachstehend wurden die Stellungnahme sowie die verlesenen Notariatsakte und Verträge vollinhaltlich in das Protokoll aufgenommen.

"Stellungnahme der MGI Wirtschaftsprüfung GmbH vom 21. Februar 2017:

Energiegewinnung Donnersbachwald GmbH — stille Beteiligung

Sehr geehrter Herr Amtsleiter,

entsprechend Ihrem Auftrag erstatten wir nachfolgend eine Kurzstellungnahme inwieweit eine wirtschaftliche Äquivalenz der beiden Beteiligungen (Umwandlung eines GmbH Gesellschaftsanteiles in eine typisch stille Beteiligung) gegeben ist.

Für unsere Stellungnahme über die wirtschaftliche Äquivalenz haben wir folgende Unterlagen übermittelt erhalten (als Entwürfe):

- Notariatsakt über die Abtretung der Gesellschaftsanteile (30 %) der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal an der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH an die Riesneralm Bergbahnen GmbH & Co KG
- Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft und Vorkaufsrechtsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal und der Energiegewinnung Donnersbachwald GmbH

Entsprechend den Vertragsentwürfen ist geplant, dass die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ihren 30 %igen GmbH-Anteil an der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH an die Riesneralm Bergbahnen GmbH & Co KG veräußert. Der vereinbarte Abtretungspreis soll 30 % des buchmäßigen Eigenkapitals der Gesellschaft zum (nunmehr zum 31.12.2016) betragen. Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal verpflichtet sich nach Abtretung des Gesellschaftsanteiles den Kaufpreis als stille Einlage in die Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH zu leisten, welche in das Vermögen und das Eigentum

der Geschäftsherrin übergeht. Die Finanzierung dieser Einlagenleistung ist durch den Abtretungspreis gewährleistet.

Anstatt dem bisherigen Dividendenanspruch in Höhe von 30 % am ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH nimmt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zukünftig (lt. vorliegenden Informationen ab dem 1.1.2017) in Höhe von 30 % am Jahresgewinn der Geschäftsherrin teil. An einem Verlust nimmt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nicht teil und ebenso treffen die stille Gesellschafterin keinerlei Nachschusspflichten.

Im Entwurf zum stillen Gesellschaftsvertrag ist weiters geregelt, dass der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal sämtliche gesetzlichen Kontrollrechte (wie Einsicht in die Buchhaltung, Auskunft über den Stand der Geschäfte, etc.) eingeräumt werden. Ergänzend wird festgehalten, dass sämtliche im Gesellschaftsvertrag der Geschäftsherrin angeführten einem Generalversammlungsbeschluss vorbehaltenen Angelegenheiten und sämtliche Angelegenheiten, welche eine Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze des § 71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idGF bedürfen, der vorherigen Zustimmung der stillen Gesellschafterin bedarf.

Ergänzend wurde auch eine Vorkaufsrechtsvereinbarung zugunsten der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gemäß § 1072 if. ABGB vereinbart.

Zur Beibehaltung einer wirtschaftlichen Äquivalenz zwischen dem 30 %igen Anteil als Gesellschafter an der GmbH und dem nunmehr geplanten 30 %igen Gewinnanteil als typisch stille Gesellschafterin wurden folgende vertragliche Regelungen vorgesehen:

1. Eine gleichwertige Beibehaltung des Gewinnes der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH soll dadurch sichergestellt werden, dass die bisherige Hauptabnehmerin der Stromlieferung (Riesneralm Bergbahnen GmbH & Co KG) den von der Geschäftsherrin produzierten Strom (auf Basis eines mit dieser abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages als Direktabnehmer) auch zukünftig zur Gänze bezieht und der Geschäftsherrin einen Mindestabnahmepreis zusichert, welcher auch von der ÖMAG bezahlt werden würde. Damit kann sichergestellt werden, dass der zukünftige (ebenfalls 30 %ige Gewinnanteil der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal) gleichwertig bleibt.

2. Ergänzend soll im stillen Gesellschaftsvertrag auch geregelt werden, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die typisch stille Gesellschafterin (Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal) nicht nur am laufenden Gewinn des Betriebes, sondern auch am Wert des Geschäftsvermögens, einschließlich stiller Reserven, Firmenwert und nicht realisierter Wertsteigerungen des Betriebsvermögens teilnimmt. Im Falle eines Abschichtungsanspruches der typisch stillen Gesellschafterin sind diese Positionen zu bewerten und auch zur Auszahlung zu bringen.

Unter der Voraussetzung, dass die an uns übermittelten Verträge (bisher liegen uns die Entwürfe zum Abtretungsvertrag und zum Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft bzw. Vorkaufsrechtsvereinbarung vor) in der vorliegenden Version umgesetzt werden, dürfen wir gerne ausführen, dass aus unserer Sicht eine wirtschaftliche Äquivalenz zwischen dem bisherigen 30 %igen GmbH Gesellschaftsanteil und der geplanten 30 %igen typisch stillen Beteiligung samt Vereinbarung über das Vorkaufsrecht und den ergänzenden Regelungen über die Beteiligung am Firmenwert bzw. den stillen Reserven der Geschäftsherrin (Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH) gegeben ist.

Für ergänzende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Friedrich Kaltenbrunner"

"NOTARIATSAKT vom 13.3.2017 aufgenommen von mir, Doktor Brigitte Kammerlander, öffentliche Notarin mit dem Amtssitz in 8933 Sankt Gallen, in 8952 Irdning-Donnersbachtal, Trautenfellerstraße 200, wohin ich mich über Ersuchen der nachgenannten Parteien begeben habe, sind heute anwesend die volljährigen und nach ihren Angaben eigenberechtigten Parteien:

Herr Herbert Gugganig, geboren am *** wohnhaft in **** als Bürgermeister sowie Herr Gerhard Zamberger, als Vizebürgermeister

und zwei Mitglieder des Gemeinderates: Pauline Häusler und Karl Langmann, als Vertreter der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, diese als abtretende Gesellschafterin einerseits, sowie

5. Herr Erwin Petz, geboren am 22.08.1963 (zweiundzwanzigster August neunzehnhundertdreißig), Donnersbachwald 19, 8953 Irdning-Donnersbachtal, als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Riesneralm-Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Firmenbuchnummer 57928 p, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irdning-Donnersbachtal und der Geschäftsanschrift Donnersbachwald 89, 8953 Irdning-Donnersbachtal, diese als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Riesneralm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Firmenbuchnummer 15741 z, Donnersbachwald 89, 8953 Irdning-Donnersbachtal, diese als übernehmende Gesellschafterin andererseits.

Die Identität und das Geburtsdatum der Parteien wurde mir durch Vorlage je eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinne des § 36b (2) NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei der Notariatsordnung) bestätigt.

Die Parteien errichten und geben zu Akt folgenden - ABTRETUNGSVERTRAG

ERSTENS: - RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist Gesellschafterin der im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben zu Firmenbuchnummer 271205 g registrierten - Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH - mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irdning-Donnersbachtal.

Der Geschäftsanteil der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal entspricht einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage im Nominale von € 10.500,-- (Euro zehntausendfünfhundert), sohin einer Beteiligung von dreißig Prozent.

ZWEITENS: ABTRETUNG

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal tritt hiermit ihren vorbeschriebenen Geschäftsanteil im Nominale von € 10.500,-- (Euro zehntausendfünfhundert) an die Mitgeschafterin, die Riesneralm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Firmenbuchnummer 15741 z, ab, welche sohin Alleingeschafterin wird und diese erklärt hiermit die Vertragsannahme.

Die abtretende Gesellschafterin hat im Gesellschaftsvertrag der Fortführung der Firma für den Fall ihres Ausscheidens zugestimmt.

DRITTENS: ABTRETUNGSPREIS

Die Vertragsparteien vereinbaren einen Abtretungspreis in Höhe von dreißig Prozent des buchmäßigen Eigenkapitals der Gesellschaft zum 31.12.2016 (einunddreißigster Dezember zweitausendsechzehn). Der Abtretungspreis für diese Abtretung beträgt sohin Euro 47.000,-- (siebenundvierzigtausend).

Die übernehmende Gesellschafterin hat diesen Abtretungspreis an die abtretende Gesellschafterin binnen vierzehn Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages unmittelbar zu entrichten.

VIERTENS: HAFTUNG

Die abtretende Gesellschafterin haftet dafür, dass ihr Geschäftsanteil ihr unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist.

Sie verpflichtet sich, etwa auftretende, von ihr noch zu vertretende Verbindlichkeiten unverzüglich zu berichtigen und die übernehmende Gesellschafterin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten; sie erklärt ferner, dass neben den der übernehmenden Gesellschafterin bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages keinerlei Vereinbarungen oder Beschlüsse der Gesellschafter bestehen, die die mit dem vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen.

Der Ertragsanteil aus dem laufenden Geschäftsjahr kommt der abtretenden Gesellschafterin zu.

Die übernehmende Gesellschafterin übernimmt mit Wirksamkeit dieses Vertrages sämtliche allenfalls von der abtretenden Gesellschafterin in ihre persönliche Haftung übernommene Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sollten Gläubiger dieser Haftungsfreistellung nicht zustimmen, so verpflichtet sich die übernehmende Gesellschafterin, die abtretende Gesellschafterin schad- und klaglos zu halten.

FÜNFTENS: ÜBERGABE - RECHTSWIRKSAMKEIT

Die übernehmende Gesellschafterin erwirbt den Geschäftsanteil mit allen Rechten und Pflichten, die der abtretenden Gesellschafterin der Gesellschaft gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen; sie erklärt den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung zu kennen.

Als Tag des Überganges aller mit dem Teil des Geschäftsanteils verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschafterin wird der Tag der Rechtswirksamkeit dieses Abtretungsvertrages vereinbart.

Dieser Vertrag wird mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der abtretenden Gesellschafterin rechtswirksam.

SECHSTENS: KOSTEN

Alle Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die übernehmende Gesellschafterin.

Den Vertragsparteien ist die Bestimmung des Paragraph 1 (eins) Absatz (drei) des Grunderwerbsteuergesetzes in der geltenden Fassung bekannt (Tatbestand der steuerpflichtigen Anteilsvereinigung), sie beauftragen die Urkundenverfasserin mit der Meldung dieses Erwerbsvorgangs beim zuständigen Finanzamt.

SIEBENTENS: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den Parteien und deren Rechtsnachfolgern auf einseitiges Verlangen und jeweils auf Kosten des Verlangenden auch zu wiederholten Malen erteilt werden.

Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde den Parteien vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und vor mir unterschrieben.

Irdning-Donnersbachtal, am 13.3.2017 (dreizehnter März zweitausendsiebzehn)"

"VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER TYPISCHEN STILLEN GESELLSCHAFT und

VORKAUFSRECHTSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfelserstraße 200 8952 Irdning-Donnersbachtal, vertreten durch (in Folge auch kurz Stille Gesellschafterin) 2 Mitglieder Gemeindevorstand und 2 Mitglieder Gemeinderat sowie der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH Firmenbuchnummer 271205 g, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irdning-Donnersbachtal, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roland Rüscher, geb. 7.5.1967, Donnersbachwald Nr. 69, 8953 Irdning-Donnersbachtal (in Folge auch kurz Gesellschaft) unter Beitritt der Gesellschafterin der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH, der Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Präambel

Die Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH mit der Geschäftsanschrift Irdning, Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal, wurde von der (damals) Gemeinde Donnersbachwald (nunmehr Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal) als Alleingesellschafterin am 22.11.2005 errichtet. Mit Abtretungsvertrag vom 11.12.2012 hat die Alleingesellschafterin einen Teil ihres Geschäftsanteils in im Nominale von € 24.500,-- an die Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Co. KG. (das entspricht einer Beteiligung von 70 %) abgetreten.

Mit Abtretungsvertrag vom heutigen Tag hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ihre restlichen 30 % Anteile an der Gesellschaft, welche einem Nominale von € 10.500,-- entsprechen, um den Abtretungspreis von € 47.000,-- an die Mitgesellschafterin Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. veräußert um gleichzeitig mit Errichtung dieses Vertrages sich als nunmehr echte stille Gesellschafterin am Gewinn der Gesellschaft zu beteiligen.

Die Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. wird mit Übernahme aller Geschäftsanteile den von der Gesellschaft produzierten Strom aufgrund eines mit dieser abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages als Direktabnehmer beziehen und sichert der Gesellschaft jenen Mindestabnahmepreis zu, welcher von der ÖMAG bezahlt werden würde.

STILLE BETEILIGUNG

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal beteiligt sich hiermit als echte stille Gesellschafterin nach Maßgabe dieses Vertrages an der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal verpflichtet sich als stille Gesellschafterin eine Einlage in Höhe von € 47.000,-- binnen vierzehn Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages an die Gesellschaft zu leisten, welche Einlage in das Vermögen und das Eigentum der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH übergeht. Die Finanzierung dieser Einlagenleistung ist durch den Abtretungspreis, welchen die Stille Gesellschafterin durch die Abtretung ihres Geschäftsanteils an die Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. von dieser erhält, gewährleistet.

Ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die Stille Gesellschafterin am Gewinn des Betriebes der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH zu 30 % (dreißig Prozent) beteiligt. Für die Feststellung des Jahresergebnisses maßgebend ist die Steuerbilanz, erfolgt eine nachträgliche Berichtigung, so ist die berichtigte Bilanz maßgebend, es sei denn, das stille Gesellschaftsverhältnis wurde zwischenzeitlich beendet. An einem Verlust nimmt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nicht teil. Die stille Gesellschafterin trifft keinerlei Nachschusspflicht.

Die Stille Gesellschafterin verpflichtet sich mit Wirkung auf für ihre Rechtsnachfolger, die an sie zur Ausschüttung gelangenden Gewinnanteile nur für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen innerhalb der Grenzen des Ortsteils Donnersbachwald zu verwenden.

Die Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH hält die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gegenüber der Haftung für Kommunalsteuer klag- und schadlos.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal stehen die gesetzlichen Kontrollrechte zu. Sie ist insbesondere auch berechtigt, in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und vom Geschäftsführer Auskunft über den Stand der Geschäfte zu verlangen.

Folgende Geschäfte der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH dürfen mit vorheriger Zustimmung von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal vorgenommen werden:

- Sämtliche im Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung und alle gesetzlich der Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorbehaltenen Angelegenheiten.
- Sämtliche Angelegenheiten, welche eine Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze des § 71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idgF durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal erfordern.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit:

- a) der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal,

b) der Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrages vom heutigen Tag betreffend die Abtretung des Geschäftsanteils der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal an die Riesneralm - Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Der Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

Auf die Kündigung dieses Vertrages durch einen der Gesellschafter oder durch einen Gläubiger der stillen Gesellschafterin finden die Vorschriften der §§ 132, 134, 135 UGB entsprechende Anwendung. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann jeder Gesellschafter diesen Vertrag, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen. Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist berechtigt, ihre Aufkündigungserklärung auf einen in dieser bestimmt zu bezeichnenden Teilbetrag ihrer Einlage zu beschränken. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, ist ihr Gewinnanteil verhältnismäßig zu kürzen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verbleibt das Vermögen des Betriebes bei der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH, doch steht der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal im Innenverhältnis der vorgesehene Anteil von 30 Prozent nicht nur am laufenden Gewinn des Betriebes, sondern auch am Wert des Geschäftsvermögens, einschließlich stiller Reserven, Firmenwert und nicht realisierter Wertsteigerungen des Betriebsvermögens zu. Solche Positionen sind zur Ermittlung des Abschichtungsanspruches zu bewerten und zu berücksichtigen. Die Auszahlung hat binnen drei Monaten nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zu erfolgen.

VORKAUFSRECHTSVEREINBARUNG

Die Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG räumt hiermit an ihrem Geschäftsanteil oder Teilen dieses Geschäftsanteils an der Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ein Vorkaufsrecht gem. § 1072ff ABGB und nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein: Im Fall der beabsichtigten Übertragung des (Teils des) Geschäftsanteiles hat die Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal eine beglaubigte Kopie des vollständigen und verbindlichen Anbots eines Dritten zu übermitteln. Die Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Angebotes ausüben. Der Kaufpreis ist 4 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrages zur Zahlung fällig. Für den restlichen Teil des Geschäftsanteils bleibt das Vorkaufsrecht aufrecht.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Betriebsergebnisses. Irdning-Donnersbachtal, am 13.3.2017"

"PROTOKOLL vom 13.03.2017 aufgenommen von mir, Doktor Brigitte Kammerlander, öffentliche Notarin mit dem Amtssitz in 8933 Sankt Gallen und der Amtskanzlei in Markt 32, 8933 Sankt Gallen, über die am heutigen Tag in Irdning stattgefundenen: - ausserordentliche GENERALVERSAMMLUNG - und über die hierbei in meiner Gegenwart gefassten Beschlüsse der im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter Firmenbuchnummer 271205 g eingetragenen Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irdning-Donnersbachtal und der Geschäftsanschrift Irdning Trautenfellerstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal.

Anwesend:

- 1.) Herr Herbert Gugganig, geboren am *** wohnhaft in **** als Bürgermeister sowie 1 Vorstandsmitglied und zwei Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal,
2. Herr Erwin Petz, geboren am 22.08.1963 (zweiundzwanzigster August neunzehnhundertdreißig), Donnersbachwald 19, 8953 Donnersbach, als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Riesneralm-Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Firmenbuchnummer 57928 p, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irdning-Donnersbachtal und der Geschäftsanschrift Donnersbachwald 89, 8953 Irdning-Donnersbachtal, diese als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Riesneralm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Firmenbuchnummer 15741 z, Donnersbachwald 89, 8953 Irdning-Donnersbachtal.

Die Identität und das Geburtsdatum der Partei wurde mir durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinne des § 36b (2) NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei der Notariatsordnung) bestätigt.

Festgestellt wird, dass sämtliche Gesellschafter der gegenständlichen Energiegewinnung Gemeinde Donnersbachwald GmbH vertreten und die Anwesenden mit der Abhaltung der heutigen Generalversammlung einverstanden ist, sodass diese Generalversammlung auch ohne formelle Einberufung zur Fassung aller Beschlüsse berechtigt ist.

Die Tagesordnung wird bekannt gegeben, wie folgt:

1. Änderung des Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft hinsichtlich Punkt Zweitens „Gegenstand des Unternehmens“ durch dessen gänzliche Aufhebung und Neufassung,
2. Änderung des Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im Punkt Drittens „Gesellschaftskapital“, durch

dessen gänzliche Aufhebung und Neufassung,

3. Änderung des Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im Punkt Viertens „Dauer und Geschäftsjahr“, durch gänzliche Aufhebung und Neufassung,

4. Änderung des Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im Punkt Fünftens „Geschäftsführung und Vertretung“ durch Änderung des ersten, zweiten und dritten Absatzes,

5. Änderung des Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im Punkt Sechstens „Jahresabschluss und Gewinnverteilung“ durch gänzliche Aufhebung des achten Absatzes.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung:

Es wird einstimmig beschlossen den Punkt Zweitens der Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft zur Gänze aufzuheben und neu zu fassen wie folgt:

„Zweitens GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Kleinwasserkraftwerken beziehungsweise E-Werken,

2. die Vornahme und Durchführung von allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen, die dem Gesellschaftszweck förderlich und nützlich sind,

3. die Beteiligung an Unternehmungen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand.

Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen, gleichartige oder ähnliche Betriebe zu erwerben oder zu pachten, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige jeder Art auszudehnen und die Geschäftsführung an anderen Unternehmungen zu übernehmen.“

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Es wird einstimmig beschlossen den Punkt Drittens der Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft zur Gänze aufzuheben und neu zu fassen wie folgt:

„Drittens-GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zur Gänze geleistete € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend).

Dieses Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und geleistet:

Riesneralm – Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. Mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irndning-Donnersbachtal, Firmenbuchnummer 157741 z, übernimmt einen zur Gänze geleisteten Geschäftsanteil von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend).“

Es wird einstimmig beschlossen den Punkt Viertens der Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft zur Gänze aufzuheben und neu zu fassen wie folgt:

„Viertens - DAUER UND GESCHÄFTSJAHRE

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. Die Generalversammlung kann jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt, ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr beschließen.“

Zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Es wird einstimmig beschlossen den Punkt Fünftens der Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im ersten, zweiten und dritten Absatz aufzuheben und neu zu fassen wie folgt:

„Fünftens-GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig vertreten.

Wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, regeln die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss das Vertretungsrecht der Geschäftsführer.“

Zum fünften Punkt der Tagesordnung:

Es wird einstimmig beschlossen im Punkt Sechstens der Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft den achten Absatz ersatzlos zu streichen.

Weitere Wortmeldungen oder Beschlussfassungen erfolgen nicht, weshalb die Generalversammlung geschlossen wird.

Von den Parteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung dieses Protokolls verbundenen Daten von der Urkundenverfasserin automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass diese Urkunde im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates aufgenommen wird.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, von den Parteien als ihrem Willen entsprechend vollinhaltlich genehmigt und sohin heute von ihnen vor mir unterfertigt.

Irndning-Donnersbachtal, am 13.3.2017 (dreizehnter März zweitausendsiebzehn)“

Die eingelangten Anfragen werden vollinhaltlich beantwortet.

Es wird der Antrag auf Beschlussfassung der vorgelegten und erörterten Akte und Verträge zur Umwandlung des Beteiligungskapitals der Energiegewinnungs GMBH Donnersbachwald in Höhe von 30% in eine typisch stille Beteiligung im Sinne der Stellungnahme der MGI Liezen - Äquivalenz der Wirtschaftlichkeit - und des festgestellten öffentlichen Interesses gestellt:

Beschluss einstimmig

5.) Bericht - Projektvorstellung Irdning 33 - Beteiligungsmodell, Arch. Rodlauer/Greimeister

Es erfolgt eine umfassende Präsentation von den Architekten Rodlauer und Greimeister. An alle Beteiligten (Vorstand) wird eine Machbarkeitsstudie samt Finanzierungsmodellen ausgehändigt.

Mit der Fam. Hofer/Haas sind entsprechende Gespräche zu führen.
Dzt. ist aus Sicht der Fam. Haas/Fa. Hofer eine Umsetzung der Wünsche in diesem Projekt nicht möglich.
(Mindesterfordernis 200 m² - 250 m², ebenerdig, im direkten Anschluss an die bestehende Firma).

In der nachfolgenden Diskussion werden die vielfältigen Fragen beantwortet.

Bgm. Herbert Gugganig bringt den Antrag auf einen Grundsatzbeschluss ein:
- Vorgabe der Richtung Umsetzung als Beteiligungsmodell
- Informationsveranstaltung für die Bevölkerung und möglichen Investoren
- Einbeziehung eines Steuerfachmannes

GR Jürgen Haas enthält sich der Stimme aufgrund der direkten, nicht für seinen Betrieb umsetzbaren Projektbeteiligung.

An das Architektenteam Rodlauer/Greimeister wird der Dank für die Präsentation ausgesprochen, sowie die Bitte, die notwendigen Schritte im Sinne dieses Grundsatzbeschlusses vor zu bereiten.

17:1 Stimmen (GR Haas Enthaltung)

6.) Rechnungsabschluss 2016

Der Rechnungsabschluss wurde termingerecht fertig gestellt, allen Parteien zugestellt und öffentlich kundgemacht.

Weiters wurde der RA 2016 bereits von der BH Liezen vorgeprüft, wobei Feststellungen eingearbeitet wurden bzw. keine weiteren Feststellungen getroffen worden sind.

Ebenso wurde der RA 2016 vom Prüfungsausschuss am 06.03.2017 geprüft.

Einnahmen OH € 9.005.419,56
Ausgaben OH € 9.004.835,25
SOLL Überschuss laufendes Jahr € 584,31

Einnahmen AOH € 2.560.651,91
Ausgaben AOH € 2.740.249,13
Gesamtabgang AOH € -179.597,22
Davon
Hochwasserschäden in DB – € 95.000,--
Wirtschaftshof (Ausbau und Geräteankauf) - € 84.600,--

Für beide Bereiche soll um Bedarfszuweisung angesucht werden, der Restbetrag ist in einem Nachtragsvoranschlag mittels Darlehen zu finanzieren.

Ergebnis der laufenden Gebarung (laufende Einnahmen - lfd. Ausgaben: € 327.640,29

Verschuldungsgrad: 8,55 %

Personalaufwand: 18,20 % (incl. ca. 3% Rückersätze)

Vermögensnachweis/Anlagenbestand:

Anfangsbestand € 36.540.715,15

Abschreibung bisher: € -13.801.285,53

Endstand per 31.12.2016: € 22.739.429,62

Darlehensendstand am 31.12.2016: € 8,514 Mio, Tilgungen 2016 € 1,266 Mio, Neuafnahmen € 733.000,--.

Beteiligungen und Haftungen:

€ 4,8 Mio Beteiligungen - (Marktgemeinde Irdning KG 3,3 Mio, Riesneralm 1,1 Mio, WB Donnersbach 0,4 Mio)

€ 5,2 Mio Haftungen – (Riesneralm 3,5 Mio, Kraftwerk Hinterwald 1,1 Mio, Wirtschaftsbetriebe Donnersbach 0,5 Mio, Marktgemeinde Irdning KG 0,15 Mio).

Rückstandsliste an offenen Forderungen: € 124.000,--, teilweise Insolvenzforderungen, alle Forderungen im Mahn- bzw. Exekutionsstadium.

Begründung Über-Unterschreitungen ab € 5.000,-- lt. Liste, auszugsweise große Posten:

€ 94.926,90 Mehreinnahme Komm. Steuer

€ 88.138,05 Mehreinnahme Ertragsanteile

€ -22.485,87 Mindereinnahmen Bauabgabe

€ 82.498,06 Mehreinnahmen Anschlussbeiträge Kanal Irdning

€ 60.000,00 Gewinnausschüttung EEG DBW.

€ - 50.445,93 Abgang Kanal Donnersbachwald

€ - 96.018,08 Abgang Kanal Donnersbach

€ 70.668,38 Gewinnentn. Kanal Irdning

€ 51.057,00A Ankauf Schneckenpresse 1/2 Anteil 2017

€ 253.474,57 SHV UST-Korrektur Essen auf Räder

€ 42.991,70 Digitaler Leitungskataster DB-DBW

Dank an das Gewerbe, stellvertretend an Hrn. Markus Schweiger (Ortsmarketing Irdning) und an die Bevölkerung für die gute Zahlungsmoral, an das Bauamt und die Buchhaltung für die hervorragenden Arbeit.

Vor Beschlussfassung wird der Bericht des Prüfungsausschusses von Obm. GR Dr. Ferdinand Ringdorfer vorgetragen. Der Prüfungsausschuss hat keine Feststellungen getroffen (siehe Bericht TOP 7) und kann daher die ordnungsgemäße Abwicklung der Gebarung bestätigen und damit die Beschlussfassung des RA 2016 empfehlen.

Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, wird der Antrag auf Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2016 in der vorliegenden Form gestellt.

Beschluss einstimmig

7.) Bericht Prüfungsausschuss zum Rechnungsabschluss 2016

Datum: Montag, 06.März 2017

Ort: Gemeinde Irdning

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesende Personen:

Ferdinand Ringdorfer

Christian Hessenberger

Gerlinde Ruhdorfer

Andreas Leeb

Gernot Eingang

Karl Langmann

AL Josef Mösenbacher

Rechnungsabschluss 2016

Derzeit ausgeglichener Kontostand – Sollüberschuss 584,31 im OH.

Im AOH.:

Zukünftige Ausgaben – Radlader – gebraucht – dzt. erste Angebote um 85.000,--

Hochwasserschäden in DB – 95.000,--

Alle anderen Ausgaben im AOH. sind ausfinanziert

Ab 2022 fallen ca. 1.0 Mio jährliche Kredittilgungen weg.

(Ab 2020 ca. 500.000,- weniger)

Gebührenanpassung: Kanalgebühren sind aus derzeitiger Sicht um 70.000,-- anzuheben.

Frage von Gernot E.: Kläranlage Neu – braucht hohe Investitionen – ist das dann gedeckt?

AL Sepp Mösenbacher: ja.

Derzeit wird an einem Konzept Kläranlage „Mittleres Ennstal“ gearbeitet.

Derzeit läuft auf der Anlage eine mobile Schlammpresse – bisher ca. 35.000,-- € jährlich an Kosten fürs

Abpressen. Diese kann dann weiterverkauft werden, wenn es eine neue Gesamtanlage geben sollte.

Anmerkungen: Der RA erging an alle Fraktionen und kann dort von allen GRtInnen eingesehen werden

Kassenstände prüfen: siehe Beilagen

Darlehen: derzeit durchschnittlicher Zinssatz ca. 1,4 %

Verschuldungsgrad: nicht bedeckter Anteil an Rückzahlungsverpflichtungen = 360.190,49

Abschnitt 92, Seite 162 = Summe der Kreditstände davon = 4.215.214,08 – 8,55 % - hat sich reduziert von 12,09 % (nach der Gemeindefusionierung – knapp über 20 %)

Personalaufwand: 1.906.975,38 = 21,2 % von Gesamtbudget: ca 9 Mio

Netto berechnet sind es nur 18,2 % nach Rückersätze von Personalkosten durch das Land Stmk. und von anderen eingeschulten Gemeinden.

Beispiel Standesamt: 64.000 Gesamtausgaben davon sind 54.000,-- Personalausgaben und 24.000,-- Rückersatz.

Darlehensendstand: 8,5 Mio

Vermögensbestand: 22,7 Mio

Rückstandsliste an offenen Forderungen: 124.000,-

Beteiligungen und Haftungen:

Seite 263: 4,8 Mio Beteiligungen siehe Beilage

5,2 Mio Haftung – Riesneralm, Kraftwerk Hinterwald, Wirtschaftsbetriebe Donnersbach, Marktgemeinde Irnding KG.

Dem Prüfungsausschuss wird der Dank für die Tätigkeiten ausgesprochen.

8.) Einwendungsbehandlung und Endbeschluss der FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+]

Der Raumplanungsreferent Vzbgm. Dr. Hausleitner erläutert das Verfahren zur FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+]:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal hat mit Gemeinderatsbeschluss GZ.: GR/7-2016 vom 12.12.2016 die Einleitung des Anhörungsverfahrens gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. zur FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+] einstimmig beschlossen.

Grundlage für die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+] sind die vorliegenden Unterlagen bestehend aus Plandarstellung, Verordnung und Erläuterungsbericht, verfasst von der kreiner architektur ZT GMBH, 8962 Gröbming, Hauptstraße 246 mit der GZ.: 16-RO-ID-FWP-0.01 in der Endfassung vom 13.03.2017.

Die schriftliche Anhörung erfolgte mit Kundmachung vom 07.02.2017 bis 02.03.2017.

Während der Auflagefrist langten folgende Stellungnahmen und Einwände ein:

Siehe Beantwortung des örtlichen Raumplaners Arch. DI Kreiner, kreiner architektur ZT GMBH, datiert mit 13.03.2017.

Einwendungsbehandlung am 13. März 2017

1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, DI Michael Redik, GZ: ABT13-10.200-83/2015-5, 24.02.2017

Kein Einwand.

2. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-77li2-2015/73, 27.02.2017

Stellungnahme: Die im Auflageplan ersichtlich gemachten Hochwasseranschlagslinien entsprechen nicht dem aktuellen IST-Zustand der Hochwassergefährdung und können nicht als Basis für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung herangezogen werden. Im Jahr 2008 wurde die Hochwasserabflussuntersuchung Donnersbach beauftragt und neue Hochwasseranschlagslinien ermittelt, mit dem Ergebnis, dass der gegenständliche Änderungsbereich wie auch weitere Bereiche im Gemeindegebiet Irdning i HQ100 zu liegen kamen. Nach Vorliegen dieser Studie beauftragte die Marktgemeinde Irdning die Baubezirksleitung Liezen mit der Planung und in weiterer Folge mit der Durchführung der Verbesserung der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen, um einen HQ100 Schutz für das Gemeindegebiet zu erreichen. Diese Hochwasserschutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt, mit positiven Auswirkungen auch auf das gegenständliche Planungsgebiet.

Diese geänderten Planungsgrundlagen sind jedenfalls im Flächenwidmungsplan und somit im Auflageentwurf zur Flächenwidmungsplanänderung 0.01 ersichtlich zu machen, um mögliche Unklarheiten auszuschließen und den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes § 26 (7) Z.5 zu entsprechen. Dazu wird angemerkt, dass auch im GIS Steiermark die Anpassung der Überflutungsflächen an den Hochwasserschutz Donnersbach erfolgen wird. Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung von Bauland innerhalb der Bereiche des HQ100 den Vorgaben des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung von Siedlungsräumen (LGBL.Nr. 117/2005) widerspricht und sich auf die hochwasserfreien Bereiche zu beschränken hat.

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Hochwasseranschlagslinien, die uns zwischenzeitlich von der BBL Liezen, bzw. von der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellt wurden, werden in der SOLL-Darstellung der Flächenwidmungsplan-Änderung entsprechend angepasst.

3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, DI Barbara Meisterhofer, GZ: A15-20.01-240/2012-25,26, 27.02.2017

Kein Einwand, so ferne im Flächenwidmungsplan eine Höhenbeschränkung für zukünftige Neubauten in Anlehnung an die Umgebungscharakteristik (die max. Gesamthöhe der Bestandsbebauung beträgt ca. 10 m) festgelegt und verpflichtend ein Bebauungsplan verordnet wird, in dem durch ein Bepflanzungsgebot eine räumlich wirksame Eingrünung des Gebietes nach Westen und Norden zum freien Landschaftsraum gewährleistet wird.

Dieses Bepflanzungsgebot wäre sinnvollerweise nicht nur für den ggst. Änderungsbereich, sondern auch für das im Osten anschließende Aufschließungsgebiet L(11) zu verordnen, um den gesamten als Industriegebiet ausgewiesenen Bereich einzugrünen und dadurch eine landschaftsverträgliche Einbindung der zukünftigen Bebauung zu erzielen.

Dem Einwand wird teilweise stattgegeben. Die geforderte Höhenbeschränkung, Bepflanzung und ein Bebauungsplan werden im Wortlaut unter § 3 der Flächenwidmungsplan-Änderung ergänzt.

4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Naturschutz Fachliche Angelegenheiten, Mag. Sigrun Ossegger, GZ: ABT13-51I-13/2017-4, 01.03.2017

Kein Einwand.

Verweis auf die bereits in den Erläuterungen unter Pkt. 3 angeführte Stellungnahme von Fr. DI Dr. Karin Hochegger.

5. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Mag. Christa Wahrmann, GZ: BMVIT-17.950/0021-I/PR3/2017, 28.02.2017

Kein Einwand.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal liegt nicht im Bereich einer Sicherheitszone.

6. Christine und Karl Zainer sowie Amandus Winter, 8943 Aigen im Ennstal, GZ: -,01.03.2017

Einspruch:

(1) Da die Baugründe im Hochwassergebiet liegen, ist wieder mit einer hohen Aufschüttung zur Grundgrenze unserer Wiesen zu rechnen – was eine Verschlechterung für die Wiesennutzung bedeutet. Unsere Wiesen würden nicht nur wie derzeit im Osten und Süden sondern in weiterer Folge auch im Westen und später im Norden zu unserer Grenze aufgeschüttet.

Verweis auf Einwendung Punkt 2. Die Hochwasseranschlaglinien werden in der SOLL-Darstellung der Flächenwidmungsplan-Änderung 0.01 angepasst bzw. aktualisiert.

(2) Eine Verbauung erfolgt immer von innen nach außen- erst dann ist eine weitere Baulandausweisung zulässig.

Dem Einwand kann nicht stattgegeben werden. Die Flächenwidmungsplan-Änderung 0.01 wurde in Abstimmung mit der für Raumordnungsangelegenheiten zuständigen Abt. 13 (siehe Pkt. 1) der Steiermärkischen Landesregierung erstellt. Die Ausweisung erfolgt demnach von innen nach aussen. Die gegenständlichen Flächen grenzen direkt an bereits ausgewiesenes Bauland der Widmungskategorie Industriegebiet (I1). Die kleinen Flächen dazwischen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

(3) Wir fordern dass diese Verschlechterung, Vernässung und Verschmutzung jeglicher Art zu Lasten der neuen Anrainer (bei nicht Einbringung durch die Gemeinde Irnding-Donnersbachtal) zu beheben bzw. zu entschädigen ist.

Dem Einwand kann nicht stattgegeben werden. Etwaige Aufschüttungen werden im Zuge einer später folgenden Bau-Einreichung/ Bauverhandlung definiert.

(4) Die KG Nr. 67315 ist falsch (Auflage 23.01.2017 – Abgrenzungsfläche).

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Angaben zur KG werden im Wortlaut zur Flächenwidmungsplan-Änderung unter § 2 Abs. 1 und 2, bzw. in den Erläuterungen unter Pkt. 2 auf KG 67307 korrigiert.

(5) Wir lehnen eine weitere Verbauung der angrenzenden Grundstücke ab.

Dem Einwand kann nicht stattgegeben werden. Eine Ausweisung des gegenständlichen Gebietes liegt im öffentlichen Interesse.

Hinweis auf die eingebrachte Aufsichtsbeschwerde siehe nächste Seite:

Mit Schreiben [e-mail] vom 01.03.2017 wurde durch Christine und Karl Zainer bezüglich der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung 0.01 eine Aufsichtsbeschwerde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Frau Dr. Liliane Pistotnig eingebracht und wurde die diesbezügliche Beantwortung der Gemeinde mit 08.03.2017 zur Kenntnis übermittelt:

„Sehr geehrte Familie Zainer!

Ihre Beschwerde über mögliche Vernässung und Verschmutzung des in Ihrem Eigentum stehenden Grundstücks Nr. 617 der KG Irnding, hervorgerufen durch die FWP-Änderung 0.01 der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal ist ha. eingelangt.

Deren Inhalt habe ich heute mit meinem für den Bezirk Liezen fachlich zuständigen Kollegen, Herrn DI Redik besprochen und können wir folgendes festhalten:

Die FWP- Änderung FWP 0.01 der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal befindet sich dzt. In der Anhörungsphase. Entsprechend den Anhörunterlagen kann eine HW-Gefährdung nicht erkannt werden. Der Änderungsbereich grenzt im nördlichen Bereich an HQ 100 an und wird daher nur randlich berührt. Dieser Umstand führt daher auch nicht zur Festlegung eines dementsprechenden Aufschließungserfordernisses. Die ggst. Änderung stellt auch eine Erweiterung von bereits ausgewiesenem Aufschließungsgebiet für Industriegebiet I westlich vom ggst. Grundstück dar, zu welchem auch das in Ihrem Eigentum stehende Grst. gehört, dar.

Mehr kann zum dzt. Zeitpunkt im Hinblick auf Ihre Aufsichtsbeschwerde, deren Inhalt vermutlich auch der Gemeinde selbst als Einwand zur ggst. FWP-Änderung übermittelt wurde, nicht mitgeteilt werden. Eine endgültige Prüfung der FWP-Änderung 0.01 der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal durch die Aufsichtsbehörde erfolgt nach Endbeschlussfassung und Vorlage der Änderungsunterlagen.
Mit freundlichen Grüßen ...“

7.Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Dr. Brigitte Autengruber, GZ: ABT16 VT-TD.001-1346/2017-1, 28.02.2017

Einwand:

(1) Im Regionalen Entwicklungsprogramm Liezen wird die Gemeinde Irnding-Donnersbachtal nicht als regionale bedeutsame Standortgemeinde erwähnt. Weiters ist im Regionalen Entwicklungsprogramm festgehalten, dass aufgrund der bedeutenden Flächenreserven des Bezirks Neuausweisungen nur beschränkt erforderlich sind.

Hierzu wird angemerkt:

Irnding-Donnersbachtal ist im REPRO für die Region Liezen, LGBL Nr. 91/2016 als Teilregionales Zentrum definiert.

Teilregionale Zentren (Teilregionale Versorgungszentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 4 Landesentwicklungsprogramm 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012 sowie § 2 Z 2 des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011) sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

(2) Das gegenständliche Grundstück befindet sich nördlich bzw. nordwestlich der L734 im Anschluss an bereits gewidmetes Gewerbe- und Industriegebiet, für welches entsprechende Anschlüsse an das überörtliche Netz bereits realisiert wurden. Darüber hinaus bestehen südöstlich der L 734 entsprechend gewidmete Flächenreserven.

Hierzu wird angemerkt:

Kleinere Baulandreserven, die östlich des gegenständlichen Bereiches liegen, stehen trotz mehrfacher Bemühungen der Gemeinde Irnding-Donnersbachtal im Moment noch nicht zur Verfügung. Eine spätere Anbindung des gegenständlichen Bereiches an die bereits bestehende Gewerbestraße wird auch weiterhin von der Gemeinde angestrebt.

Die aufgezeigten (vermutlich) südwestlich gelegenen Flächenreserven stehen derzeit nicht zur Verfügung, da sie als mögliche Flächen zur Errichtung eines Zentralspitals bis zu einer entsprechenden Entscheidung dafür reserviert bleiben.

(3) Bereits in vorangegangenen Gesprächen und schriftlichen Mitteilungen wurde die Marktgemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die L 734 im gegenständlichen Bereich erst in den Jahren 2009/2010 als Ortsumfahrung hergestellt wurde und in diesem Charakter zu erhalten ist.

Hierzu wird angemerkt:

Im Zuge eines Bauverfahrens, bzw. der Errichtung einer neuen Zufahrt für die gegenständliche Fläche werden zwei bereits bestehende Zufahrten, die genau im Brückenbereich situiert sind, geschlossen. Die neue Zufahrt wird richtungsgebunden mit einem viel größeren Abstand zur Brücke bzw. dem Brückengeländer errichtet und dient gleichzeitig als Ersatz für die bestehende Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Umfahrungsstraße. Für die südliche Zufahrt besteht bereits eine alternative Anbindung über die best. Gewerbestraße. Diese kann also geschlossen werden. Die neue Situation stellt daher eine wesentliche sicherheitstechnische Verbesserung mit geringerem Gefahrenpotenzial gegenüber der derzeitigen Situation dar. Eine spätere Anbindung des gegenständlichen Bereiches an die bereits bestehende Gewerbestraße wird auch weiterhin von der Gemeinde angestrebt.

(4) Im Zuge des Flächenwidmungsplan-Verfahrens 4.16, mit welchem eine Festlegung von Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet 1 auf den Grundstücken 492/2, 494/4, beide KG 67302 Altirdning, im Ausmaß von 31'490 m² vorgesehen war, hat die Abt. 16 die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal darauf hingewiesen, dass eine neue Anbindung von der L 734 aufgrund deren Herstellung in junger Vergangenheit als zügig und gefahrlos zu befahrende Umfahrungsstraße abgelehnt wird.

In den darauffolgenden Verhandlungen zum Verf. 4.16 wurde unter sehr eingeschränkten Bedingungen von dieser Forderung abgegangen. Allerdings wurde dezidiert festgehalten, dass keine weitere neue Zufahrt hergestellt werden dürfe.

Verweis auf Anmerkung bezüglich Pkt. (3).

(5) Über die nun aufgelegte Änderung wurde bereits in einem Vorgespräch am 02.12.2016 in der Marktgemeinde festgehalten, dass

-ein bestehendes Wegenetz mit Anbindungen an die L 734 und die B 75 vorhanden ist und gemäß den verkehrsplanerischen Grundsätzen diese zu verwenden sind,

-die Gemeinde vor Festlegungen entsprechender Widmungen Vorsorge für eine mit den überörtlichen Interessen in Einklang stehende Erschließung zu treffen habe

-eine direkte Anbindung des gegenständlichen Gewerbegebietes an die L 734 nur unter folgenden Bedingungen denkbar ist:

- a) Schließen von beiden Zufahrten unmittelbar östlich der Brücke
- b) Situierung der Anbindung zwischen der Gewerbestraße und der Brücke und Herstellung als richtungsgebundene Zufahrt
- c) Vorlage eines Entwurfes für die richtungsgebundene Anbindung und Abstimmung mit dem Referat Straßenbau und Verkehrswesen der Baubezirksleitung Liezen
- d) Im Zuge der weiteren Nutzungen Weiterverfolgung des Erschließungskonzeptes von der Gewerbestraße; das bedeutet, dass die Anbindung von der L 734 nur ein Provisorium darstellt.

In den Unterlagen ist unter Punkt 5 die Aussage enthalten:

„Die Zufahrt erfolgt abgehend von der L 734 der Öblarnerstraße über eine neue Zufahrtsstraße im Südwesten des neu festgelegten Baulandes. Eine richtungsgebundene Abfahrt ist notwendig.“

Weiters ist in der planlichen Darstellung ein neuer Knoten mit Weiterführung Richtung Nordwesten eingetragen.

Dazu stellt die BBL Liezen fest:

Nach einer örtlichen Besichtigung am 27.02.2017 sollte die Lage der Anbindung nicht wie dargestellt am westlichen Rand der geplanten Neuausweisung liegen, sondern weiter östlich (etwas näher zum Ortsgebiet lt. STVO, größere Entfernung zur Brücke). Eigentlich sollte ja nur eine Erschließung aufgrund eines konkreten Bauwunsches erfolgen, die dargestellte Version vermittelt den Eindruck, dass auch weitere Flächen über diese geplante Anbindung erschlossen werden können.

Zusammenfassend wird mitgeteilt:

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf mangelt es an den wesentlichen Aussagen

Im Sinne der bisherigen gemeinsamen Festlegungen. Die Unterlagen sind durch folgende Bedingungen zu ergänzen:

1. Einarbeitung der Punkte a. – d. gemäß Seite 2. dieses Schreibens
2. Vorlage eines ausreichend detaillierten Zufahrtskonzeptes
3. Darstellung der neuen Wegebeziehung der zu schließenden, bestehenden Anbindung östlich der Brücke
4. Verpflichtung, dass die neue Anbindung ausschließlich für dieses Gewerbegebiet sowie, falls erforderlich, für die landwirtschaftlichen Flächen im Anschluss an das Änderungsgebiet als Ersatzzufahrt für die zu schließende Zufahrt östlich der Brücke herangezogen wird
5. Freigabe aller Unterlagen durch die BBL Liezen
6. Anbindung aller weiteren Flächen ausschließlich über die Gewerbestraße bzw. über sonstige bestehende, ausgebaute Knoten

In einer Besprechung mit DI Reinhard Prässoll der BBL Liezen wurden am 10.03.2017 sämtliche Details für eine Zufahrt zum gegenständlichen Bereich geklärt.

Siehe Anmerkung in Pkt. (3).

Die Stellungnahme der BBL Liezen wird unter Pkt. 5 in den Erläuterungen zur FWP-Änderung angeführt.

Die Schließung der beiden bestehenden Zufahrten im Brückenbereich wird ebenfalls unter Pkt. 5 in den Erläuterungen zur FWP-Änderung festgelegt.

Die SOLL-Darstellung der FWP-Änderung 0.01 wurde dahingehend geändert, dass die Zufahrt um weitere 12 m nach Osten geschoben wurde. Ein Begleitweg ersetzt die Zufahrt im Bereich der Brücke.

8. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, DI W. Pölzl, GZ: 851 289 2017-1, 02.03.2017

Keine Einwände;

Verweis auf Stellungnahme der Abt. 16, Dr. Autengruber (Pkt. 7), bzw. Abt. 13, Mag. Ossegger (Pkt. 4).

9. Wildbach und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Steiermark Nord, DI Markus Mayerl, GZ: FWP-ÄND/0.01/2017-1, 02.03.2017

Kein Einwand.

Verweis auf eine Beurteilung der Bundeswasserbauverwaltung vertreten durch die Baubezirksleitung Liezen (Pkt. 8).

10. ÖBB Infrastruktur AG, GB Bahnsysteme, Dietmar Auzinger, GZ: EN-52-722-027-2017, 08.03.2017

Nicht betroffen.

Das gegenständliche FWP-Änderungsverfahren 0.01 sowie die eingelangten Stellungnahmen und

Einwendungen wurden in der Fachausschusssitzung „Raumordnung, Flächenwidmung, ländliche Entwicklung und Bauausschuss“ am 09.03.2017 behandelt und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Bezüglich des Einwandes des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Fr. Dr. B. Autengruber, fand am 10.03.2017, eine Besprechung mit dem zuständigen Straßenreferenten der Baubezirksleitung Liezen, DI Reinhard Präsoll und Bgm. Herbert Gugganig, der Vertreterin des örtlichen Raumplaners DI Gerhard Kreiner, Frau DI Astrid Anello-Rohrauer und Thomas Eingang statt.

Dabei wurden die erforderlichen Abänderungen aufgrund des Einwandes abgeklärt und einvernehmlich gelöst. Die Unterlagen mit den erforderlichen Abänderungen wurden am 13.03.2017 Herrn DI Präsoll durch das Büro Kreiner Architektur ZT GmbH übermittelt.

Herr DI Präsoll hat am 13.03.2017, 16:45 Uhr, telefonisch bestätigt, dass die gegenständlichen Unterlagen mit den eingearbeiteten Änderungen sowie die Einwendungsbehandlung von ihm geprüft wurden und diese den Vorgaben entsprechen.

Seinerseits wird somit die Freigabe für den geplanten Gemeinderatsbeschluss gegeben.

Der Raumplanungsreferent stellt nun den Antrag auf Beschluss der Einwendungsbehandlung sowie für den Endbeschluss der FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+].

GR Jürgen Haas erklärt sich als Grundbesitzer für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Einstimmiger Beschluss für die Einwendungsbehandlung im Rahmen der FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+].

Einstimmiger Beschluss für den Endbeschluss der FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+].

Beschluss einstimmig

9.) Aufnahme bzw. Wechsel von Mitgliedern in der Donnersbacher Jagdgesellschaft und im Jagdverein Irdning gem. § 15 (8) Stmk. Jagdgesetz

Mit Schreiben vom 31.01.2017 wurde von der Donnersbacher Jagdgesellschaft bekanntgegeben, dass mit Wirkung ab 01.04.2017 Herr Reiter Hubert, geb. 17.10.1957, Erlsberg 45, 8953 Irdning-Donnersbachtal aus der Donnersbacher Jagdgesellschaft ausscheidet. Herr Josef Maierl, vlg. Poffer wird als Nachfolger nominiert.

Der Gemeinderat nimmt das Ausscheiden von Hr. Reiter Hubert und den Wechsel zu Josef Maierl damit zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 07.09.2016 wurde vom Jagdverein Irdning bekanntgegeben, dass Herr Krenn Daniel, geb. 24.06.1986, Sonntagsweg 168/1, 8953 Irdning-Donnersbachtal anstatt von Hrn. Neise Heinz in den Jagdverein Irdning aufgenommen wurde.

Der Gemeinderat nimmt das Ausscheiden und die Neuaufnahme damit auch zur Kenntnis.

10.) Vergabe der Gemeindejagd Donnersbachwald aufgrund eines qualifizierten Pächtervorschlages an die ALWA, gem. § 24 (3) Stmk. Jagdgesetz

Mit Eingangsdatum 24.01.2017 stellt die „Alwa“ Güter und Vermögensverwaltungs GmbH vertreten durch Geschäftsführer Mag. Johann Keil gem. § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. den Antrag auf Freihändige Vergabe der Katastralgemeindejagd Donnersbachwald für die Jagdpachtperiode 01.04.2019 bis 31.03.2028 mittels „qualifizierten Pächtervorschlages“.

Als Pachtzins wird für das erste Jagdjahr 2019/2020 das Pachtentgelt des letzten Pachtjahres 2018/19 erhöht um die Wertsicherung vorgeschlagen. (Pachtzins 2017/2018: € 21,97.-/ha). Der Pachtzins wird nach dem VPI2015, Basis Jänner 2019 wertgesichert.

Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 lautet:

§ 24 - Freihändige Verpachtung

(3) Wird von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode unter Verwendung der für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Formblätter (Abs. 2) ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gleichzeitig Eigentümerinnen/Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind. Miteigentümerinnen/Miteigentümer (§ 361 ABGB) können von ihrem Vorschlagsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Vollmachten müssen schriftlich vorgelegt werden. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sinngemäß. Der Vorschlag hat außer dem Namen der Pächterin/des Pächters, die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Pächterin/des vorgeschlagenen Pächters zu enthalten. Über den dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ist kein Einspruchsverfahren durchzuführen.

Ausgangslage:

Die Katastralgemeindejagd Donnersbachwald (bestehend aus der KG Donnersbachwald) umfasst insgesamt 945,9726 ha.

In der Katastralgemeindejagd Donnersbachwald gibt es insgesamt 32 Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksfläche von mindestens 1ha.

Für die Erfüllung der Kriterien des § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetzes für die Katastralgemeindejagd Donnersbachwald muss der qualifizierte Pächtervorschlag folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erforderliche Fläche: mehr als 472,9863 ha
- Erforderliche Anzahl der Eigentümer: 17 Eigentümer

Auswertung:

Nach Durchführung der Prüfung der Eigentümer mittels aktuellen Grundbuchsauszuges wird festgestellt, dass der Pächtervorschlag von 25 Grundeigentümern (mit mindestens 1 ha Grundbesitz) ordnungsgemäß unterfertigt wurde. Diese 25 Grundeigentümer besitzen insgesamt 671,1075 ha der Fläche der Katastralgemeindejagd Donnersbachwald. (Dies entspricht in Prozent: 71,24% der Fläche und 78,13% der Eigentümer.)

Somit sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz i.d.g.F. erfüllt und entsprechend dem Wortlaut hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates ist kein Einspruchsverfahren zulässig.

Der Gemeinderat beschließt die Katastralgemeindejagd Donnersbachwald für die Jagdperiode 2019-2028 an die Alwa Güter- u. Vermögensverwaltungs GmbH entsprechend dem qualifizierten Pächtervorschlag zu verpachten. Als Pachtzins wird für das erste Jagdjahr 2019/2020 das Pachtentgelt des letzten Pachtjahres 2018/19 erhöht um die Wertsicherung festgelegt. (Pachtzins 2017/2018: € 21,97.-/ha). Der Pachtzins wird nach dem VPI 2015, Basis Jänner 2019 wertgesichert.

Beschluss einstimmig

11.) Vergabe der Gemeindejagd Donnersbach aufgrund eines qualifizierten Pächtervorschlages an die "Donnersbacher Jagdgesellschaft", gem. § 24 (3) Stmk. Jagdgesetz

Mit Eingangsdatum 28.02.2017 stellt die Donnersbacher Jagdgesellschaft bestehend aus:

Obmann

Koller Klaus, Erlsberg 27, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Obmannstellvertreter u. Schriftführer

Spreitz Siegfried, Ilgenberg 13, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Kassier und Revierleiter Ritzenberg

DI Meierl Josef, Ritzenberg 4, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Revierleiter Äußerer Erlsberg

Forstner Josef, Erlsberg 5, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Revierleiter Ilgenberg

Lutzmann Thomas, Furrach 18a, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Revierleiter Innerer Erlsberg

Stöger Erwin, Erlsberg 30, 8953 Irdning-Donnersbachtal

gem. § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. den Antrag auf Freihändige Vergabe der Katastralgemeindejagd Donnersbach für die Jagdpachtperiode 01.04.2019 bis 31.03.2028 mittels „qualifizierten Pächtervorschläges“.

Als Pachtschilling wird der Betrag von € 5.-/ha vorgeschlagen.

Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 lautet:

§ 24 - Freihändige Verpachtung

(3) Wird von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral)Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode unter Verwendung der für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Formblätter (Abs. 2) ein Pächtervorschlag für die Freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gleichzeitig Eigentümerinnen/Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind. Miteigentümerinnen/Miteigentümer (§ 361 ABGB) können von ihrem Vorschlagsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Vollmachten müssen schriftlich vorgelegt werden. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sinngemäß. Der Vorschlag hat außer dem Namen der Pächterin/des Pächters, die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Pächterin/des vorgeschlagenen Pächters zu enthalten. Über den dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ist kein Einspruchsverfahren durchzuführen.

Ausgangslage:

Die Katastralgemeindejagd Donnersbach (bestehend aus der KG Erlsberg und der KG Donnersbach) umfasst insgesamt 2089,5277 ha.

In der Katastralgemeindejagd Donnersbach gibt es insgesamt 123 Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksfläche von mindestens 1ha.

Für die Erfüllung der Kriterien des § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetzes für die Katastralgemeindejagd Donnersbach muss der qualifizierte Pächtervorschlag folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erforderliche Fläche: mehr als 1044,7638 ha
- Erforderliche Anzahl der Eigentümer: 62 Eigentümer

Auswertung:

Nach Durchführung der Prüfung der Eigentümer mittels aktuellen Grundbuchsauszuges wird festgestellt, dass der Pächtervorschlag von 86 Grundeigentümern (mit mindestens 1 ha Grundbesitz) ordnungsgemäß unterfertigt wurde. Diese 86 Grundeigentümer besitzen insgesamt 1504,3119 ha der Fläche der Katastralgemeindejagd Donnersbach. (Dies entspricht in Prozent: 71,99% der Fläche und 69,92% der Eigentümer.)

Somit sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz i.d.g.F. erfüllt und entsprechend dem Wortlaut hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates ist kein Einspruchsverfahren zulässig.

Der Gemeinderat beschließt die Katastralgemeindejagd Donnersbach für die Jagdperiode 2019-2028 an die Donnersbacher Jagdgesellschaft zu einem Pachtzins von € 5.-/ha entsprechend dem qualifizierten Pächtervorschlag zu verpachten.

Beschluss einstimmig

12.) Verkauf einer Wohnung - Haus Nr. 85 Donnersbachwald

Innerhalb der Anbotsfrist sind 4 Anbote ordnungsgemäß eingelangt.

In der Vorstandssitzung am 10.03.2017 wurden die Anbote geprüft und folgender Best- und Meistbieterzuschlag dem Gemeinderat empfohlen:

Lehner Manfred und Weichbold Sabrina, € 35.510,-, Ausbau einer behindertengerechten Ferienwohnung.

Eine Kaufoptionsvereinbarung wird erstellt, der Kaufvertrag wird nach Vorliegen in der nächsten GR-Sitzung beschlossen.

Beschluss einstimmig

13.) Beschneigungsanlage Planneralm - Zustimmung Entschädigung für Kraftwerksbetreiber - Wirtschaftsbetrieb Donnersbach

Auf der Planneralm (Bereich zwischen Gläserboden und Rotbühelbahn) soll ein Speicherteich in der Größe von ca. 50.000m³ gebaut werden. Die Erstbefüllung soll gegen eine Entschädigung an die Kraftwerksbetreiber erfolgen. Die weitere Befüllung soll grundsätzlich nur in Zeiten des Überwassers erlaubt werden.

Die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Donnersbach halten 50% der Anteile am Kraftwerk Litzlbach.

Es wird die grundsätzliche Zustimmung für eine Befüllung des Speicherteiches bei Überwasser (35 Tage) erteilt, jegliche Wasserentnahme außerhalb der Überwasserzeit sowie die Erstbefüllung soll den Kraftwerksbetreibern entschädigt werden.

GK MMag. Zettler berichtet über die Details der Vorverhandlungen mit den Kraftwerksbetreibern. Die Entschädigung an alle Kraftwerksbetreiber soll einmalig für die Erstbefüllung € 8.000,- betragen, für die weiteren Jahre soll eine Entschädigung in Höhe von 40% (€ 3.200,-) bezahlt werden.

Die Einzelheiten werden in der Wasserrechtsverhandlung geklärt und festgelegt.

Festgestellt wird, dass dieses Projekt jedenfalls im öffentlichen Interesse der Wirtschaft unserer Gemeinde gelegen ist und daher auch dementsprechend zu unterstützen ist.

Beschluss einstimmig

14.) Abwasserentsorgung Donnersbach - Bereich Ilgenberg, Erlsberg, Ritzenberg - Planungsvergabe Fa. Equadrat

Es liegt ein Angebot der Fa. Equadrat in der Höhe von € 22.450.-/netto, für die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichungsprojektes vor.

Umsetzungsphase wäre frühestens 2020. Bis dahin werden ca. € 110.000.- an Darlehenstilgungen jährlich frei. Die Projektkosten liegen bei 939.000.- Euro.; die jährliche Tilgung liegt bei ca. € 50.000.-.

Der Vorstand empfiehlt die Vergabe der Planung an die Firma equadrat.

Beschluss einstimmig

15.) Aktion "Gemeinsam.Sicher in der Steiermark" - Sicherheitsgemeinderat

Eine gemeinsame Aktion des BM für Inneres und der Polizei.

In der nächsten Gemeinderatssitzung soll dieser Punkt nochmals auf die Tagesordnung gesetzt werden.

18.) Allfälliges

- *Einladung der Gemeinderäte zur Ahornfahrt von 19.05. -21.05.2017 - bitte um dringende Rückmeldung.*
- *Einladung zum Gemeindetag in Salzburg von 29.06. - 30.06.2017 - ebenfalls bitte um dringende Rückmeldung.*
- *KLAR Projekt - Klimawandel-Anpassungsmodellregionen - Zukunftsregion Ennstal.*
Dieses Projekt wurde in der letzten Vorstandssitzung nicht beschlossen, daher erörtert Umweltreferent GR DI Pöllinger nochmals alle Einzelheiten sowie die Ziele dieses Projektes, mit der Bitte, diesen Punkt in der nächsten Vorstandssitzung nochmals zu beraten.

Dieses Projekt wird auch von vielen Persönlichkeiten und Institutionen immateriell unterstützt.

Als Antragssteller können jedoch ausschließlich nur die Gemeinden auftreten. Daher wäre es wichtig, wenn sich alle Gemeinden der Region zumindest für die Phase I entscheiden, wobei in offenen Workshops mögliche Anpassungsmaßnahmen erarbeitet werden.

Für die Phasen II und III sind dann tatsächliche Umsetzungsmaßnahmen vorgesehen, und damit auch wieder eigene Gemeinderatsbeschlüsse notwendig.

Kosten für die Phase I ca. € 1.300,- für Irdring.

Für die Phase II muss man ca. mit € 10.000,- rechnen und für die die Phase III mit ca. € 12.000,-.

In der nachfolgenden Diskussion werden viele offene Fragen beantwortet und man einigt sich darauf, diesen Punkt nochmals in die nächste Vorstandssitzung einzubringen und weitere Erkundigungen einzuholen.

Ende der öffentlichen Sitzung 21:50:00

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister